

**Landgericht Berlin II**

Az.: 52 O 190/24



**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

**Bundesverbandes der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.**, vertreten durch die Vorständin \_\_\_\_\_, Rudi-Dutschke-Str. 17, 10969 Berlin  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

**Wizz Air Hungary Ltd.**, vertreten durch den Vorstand (Board of Directors): \_\_\_\_\_

no. 6,

Lechner Odön fisor, HU-1095 Budapest, Ungarn  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 52 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht \_\_\_\_\_, den Richter \_\_\_\_\_ und die Richterin am Landgericht \_\_\_\_\_ am 14.03.2025 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 341 Abs. 2 ZPO für Recht erkannt:

1. Der gegen das Versäumnisurteil vom 19.09.2024 eingelegte Einspruch wird als unzulässig verworfen.
2. Die Beklagte hat die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Tatbestand

Das Versäumnisurteil ist der Beklagten am 22.10.2024 zugestellt worden. Am 19.12.2024 hat die Beklagte Einspruch eingelegt.

## Entscheidungsgründe:

Der Einspruch ist unzulässig und daher gemäß § 341 ZPO zu verwerfen. Der Einspruch wurde nicht innerhalb der am 22.11.2024 abgelaufenen Einspruchsfrist (§ 339 Abs. 2 ZPO) eingelegt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 708 Nr. 3 ZPO.

Vorsitzende Richterin  
am Landgericht

Richter

Richterin  
am Landgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, 17.03.2025

, JSekr'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle